

FACHBEITRAG

Projekt-Nr.

2402926

Ausfertigungs-Nr.

--

Datum

04.02.2025

Erweiterung Industrie- und Gewerbepark Turmfeld, Altensteig-Egenhausen

– Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung –

Auftraggeber

**Zweckverband Industrie- und Gewerbepark
„Turmfeld“ Altensteig-Egenhausen
Rathausplatz 1
72213 Altensteig**

bei/ast

INHALT	Seite
1 Zusammenfassung.....	4
2 Aufgabenstellung.....	5
3 Rechtliche Hinweise	5
4 Darstellung des Vorhabens	6
4.1 Angaben zur Lage	6
4.2 Vorhabenswirkungen.....	8
5 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung.....	9
5.1 Angaben zur Methodik.....	9
5.2 Abschichtung relevanter Arten.....	10
6 Haselmaus	15
7 Fledermäuse	16
8 Reptilien	18
9 Brutvögel	19
Anhang I Quellen- und Literatur	22
Anhang II Rechtsquellenverzeichnis	23

TABELLEN

Tab. 1: Abschichtungskriterien	10
Tab. 2: Abschichtung Säugetiere.....	11
Tab. 3: Abschichtung Reptilien	11
Tab. 4: Abschichtung Amphibien	12
Tab. 5: Abschichtung Käfer	12
Tab. 6: Abschichtung Schmetterlinge	13
Tab. 7: Abschichtung Libellen.....	13
Tab. 8: Abschichtung Weichtiere	14
Tab. 9: Abschichtung Farn-/Blütenpflanzen	14
Tab. 10: Abschichtung europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie	15

ABBILDUNGEN

Seite

Abb. 1:	Übersichtslageplan mit Lage des Plangebiets (rot umrandet)	7
Abb. 2:	Abgrenzung des Plangebiets (rot umrandet)	7
Abb. 3:	Abgrenzungsplan mit geplanten Nutzungen, 2024	8
Abb. 4:	Heckenstruktur im Norden des Plangebiets.....	16
Abb. 5:	Schuppen mit Einflugmöglichkeiten auf landwirtschaftlich genutzter Fläche	17
Abb. 6:	Pappel (links) und Gehölzrand (rechts).....	18
Abb. 7:	Lichtes Waldstück am Regenrückhaltebecken mit Steinen und anderen Versteckmöglichkeiten.....	19
Abb. 8:	Gründüngung im Süden des Untersuchungsgebietes.....	20
Abb. 9:	Waldrand westlich des Untersuchungsgebiets.....	20
Abb. 10:	An die Retentionsfläche angrenzendes Waldstück	21

1 Zusammenfassung

Das interkommunale Gewerbegebiet "Industrie- und Gewerbepark Turmfeld" der Stadt Altensteig und der Gemeinde Egenhausen soll nach Westen erweitert werden. Insgesamt wird eine Fläche von ca. 11,65 ha überplant. Sie umfasst Offenlandflächen, auf denen zwei Schuppen und ein Einzelbaum stehen sowie Waldflächen mit einem Regenrückhaltebecken. Letztes muss ggf. erweitert werden.

Die Planung soll planungsrechtlich durch einen Bebauungsplan gesichert werden. Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials des Planvorhabens erfolgte zunächst eine Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung.

Für Säugetiere – bis auf Haselmaus und Fledermäuse – Amphibien, Wirbellose und Pflanzen, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, liegen im Vorhabensgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Es kann ausgeschlossen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 bzw. 4 BNatSchG, bezogen auf diese Arten, bei Verwirklichung der Planung eintreten werden.

Auch für europäische Rastvögel, Zugvögel und Wintergäste können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG vorhabenbezogen ausgeschlossen werden.

Für Haselmaus, Fledermäuse, Reptilien und Brutvögel bietet das Plangebiet zumindest stellenweise Habitatpotenzial:

- Für Fledermäuse bieten die Schuppen auf den landwirtschaftlichen Flächen Einschulpmöglichkeiten, der Einzelbaum ggf. Ruhequartiere. Der Waldrand kann als Leitlinie, das Offenland als Nahrungsgebiet genutzt werden.
- Für die Haselmaus bieten der Waldrand und stellenweise das Waldgebiet, in dem das Regenrückhaltebecken liegt, Möglichkeiten zur Fortpflanzung und Nahrungssuche.
- Reptilien, u. a. Zauneidechse und Schlingnatter, finden am Regenrückhaltebecken und in dessen Umfeld mögliche Lebensräume vor.
- Brutvögeln stehen mit den Gehölzflächen, Schuppen und offenen Wiesenflächen Brutmöglichkeiten zur Verfügung.

Ein Vorkommen sowie eine Betroffenheit durch das Planvorhaben können jeweils nicht ausgeschlossen werden. Für die genannten Arten(gruppen) ist auf der vorliegenden Datengrundlage keine fachgutachterliche Bewertung hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG möglich. Die Datengrundlage sollte durch Fachkartierungen dieser Arten, im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) geschaffen werden.

2 Aufgabenstellung

Das interkommunale Gewerbegebiet "Industrie- und Gewerbepark Turmfeld" der Stadt Altensteig und der Gemeinde Egenhausen soll nach Westen erweitert werden. Insgesamt wird eine Fläche von ca. 11,65 ha überplant.

Im Plangebiet sollen gewerblich-/industrielle Flächen sowie Möglichkeiten zur Regenrückhaltung realisiert werden. Die Erweiterung soll planungsrechtlich über einen Bebauungsplan gesichert werden.

Im Verfahren ist der Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen. Der Zweckverband Industrie- und Gewerbepark „Turmfeld“ Altensteig-Egenhausen beauftragte die HPC AG, Standort Rottenburg, mit der artenschutzrechtlichen Untersuchung für das Planvorhaben.

Im Sinne einer abschichtenden Vorgehensweise erfolgte dazu als erste Bearbeitungsstufe eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, auf Grundlage der Analyse der Habitatstrukturen am Standort. Die Habitatstrukturen geben Hinweise auf Vorkommen oder Ausschluss artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten).

Der vorliegende Bericht enthält die Ergebnisse der Untersuchungen, die darauf basierende artenschutzrechtliche Einschätzung und Bewertung sowie Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise.

3 Rechtliche Hinweise

Im deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

4 Darstellung des Vorhabens

4.1 Angaben zur Lage

Das Plangebiet befindet sich südwestlich von Altensteig, westlich des Gewerbeparks „Turmfeld“, im Außenbereich (s. Abb. 1). Westlich wird das Untersuchungsgebiet von Nadelwald begrenzt, im Süden befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Nrn. 2331, 2333 (Teilfläche), 2335 (Teilfläche) jeweils auf Gemarkung Egenhausen, sowie Nrn. 1159, 1160, 1162, 1163 (Teilfläche), 1172, 1173, 1174 (Teilfläche), 1178, 1179 (Teilfläche), 1180 jeweils auf Gemarkung Spielberg, mit einer Gesamtgröße von ca. 11,65 ha (s. Abb. 2).

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzte Flächen, vorwiegend Wiesen sowie im Süden ein schmaler, aktuell mit Gründünger bestellter Acker. Im Nordwesten befindet sich ein kleines Waldstück sowie das zu erweiternde Regenrückhaltebecken. In welchem Umfang die Retentionsfläche erweitert werden muss ist noch nicht abschließend geklärt (Information Onlinepräsenz Stadt Altensteig, aufgerufen am 05.12.2024), weshalb davon ausgegangen werden muss, dass die Waldfläche im Zuge der Erweiterung zumindest teilweise entfällt.

Innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden sich eine alte Zitterpappel mit kleineren Höhlen und Spalten sowie zwei Scheunen mit Einschlupfmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse.

Das Plangebiet liegt im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord. Geschützte Biotope sind nicht vorhanden. Das nächste Schutzgebiet der Kulisse Natura 2000 befindet sich ca. 450 m nordwestlich bzw. 810 m östlich des Plangebiets. Es handelt sich um Teilflächen des FFH-Gebiets „Kleinenztal und Schwarzwaldrandplatten“ (Kennziffer DE-7317-341).

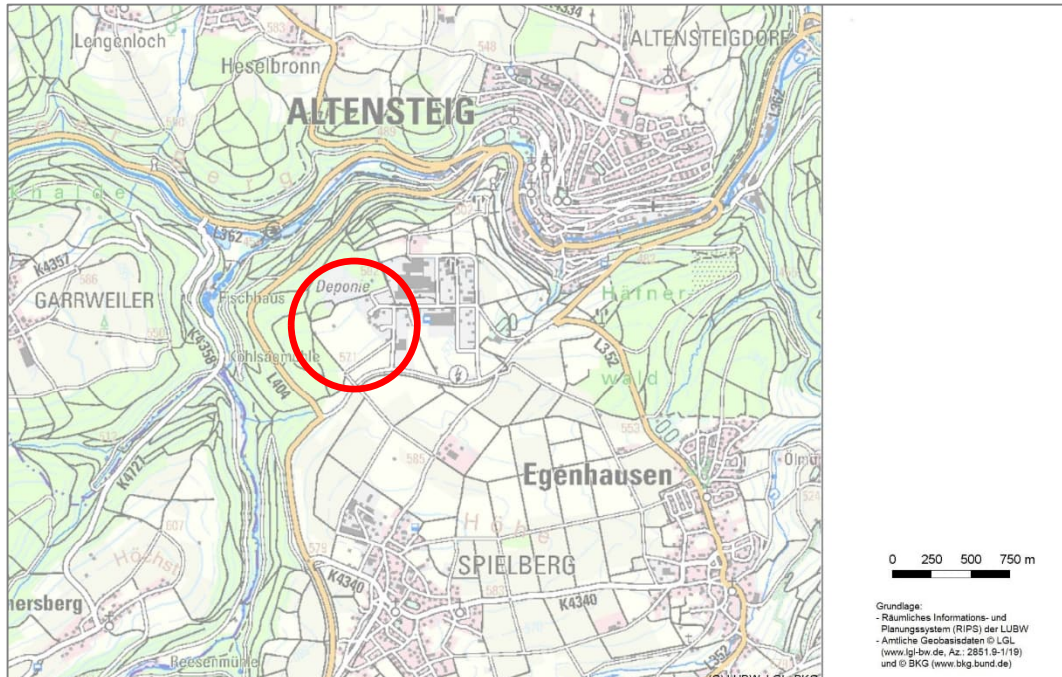


Abb. 1: Übersichtslageplan mit Lage des Plangebiets (rot umrandet)
 (Kartengrundlage: Kartendienst der LUBW, 2024)

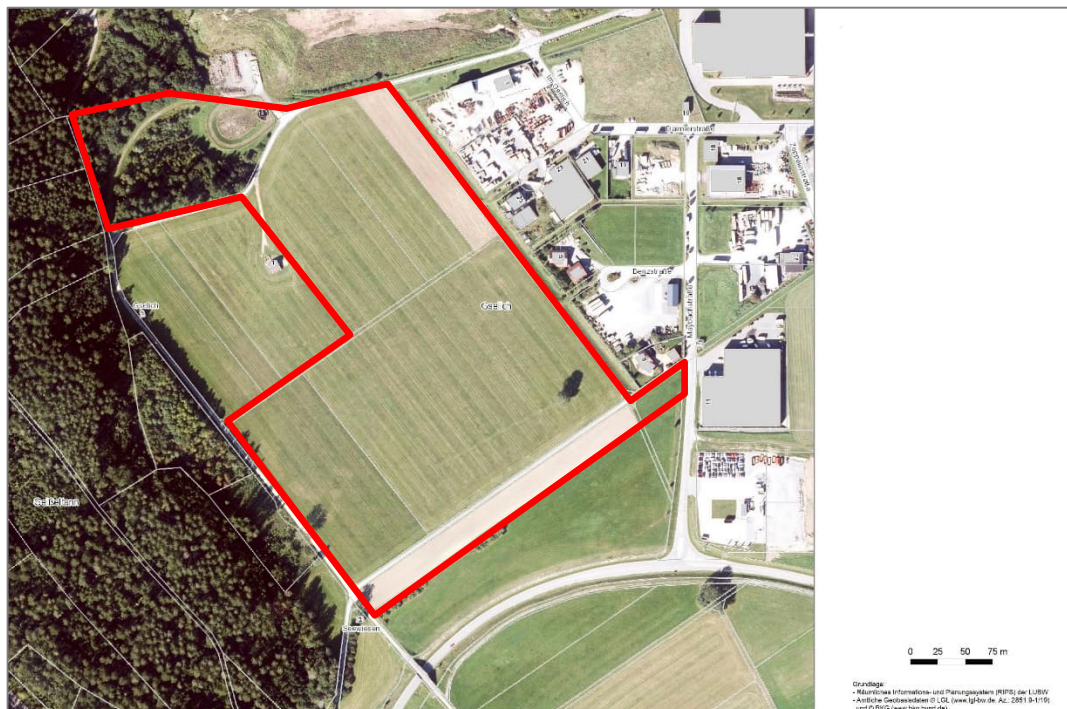


Abb. 2: Abgrenzung des Plangebiets (rot umrandet)
 (Kartengrundlage: Kartendienst der LUBW, 2024)

4.2 Vorhabenswirkungen

Der Vorentwurf des Bebauungsplans sieht im Plangebiet die Ausweisung eines Gewerbegebiets sowie einer Fläche für Retention (innerhalb von Waldflächen) vor (s. Abb. 3). Eine Fläche südlich der geplanten Retentionsfläche soll, unabhängig vom Bebauungsplan, als Sportfläche vorgehalten werden.

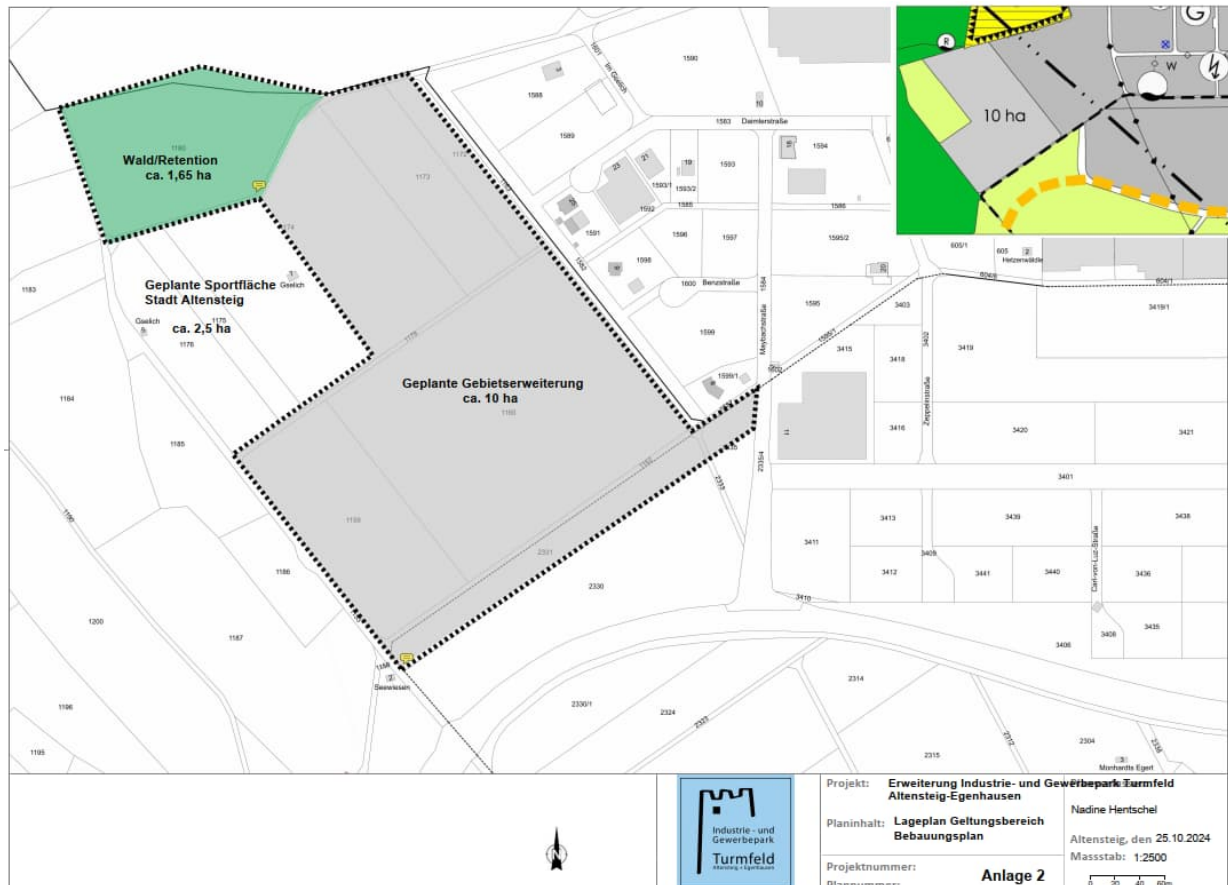


Abb. 3: Abgrenzungsplan mit geplanten Nutzungen, 2024
 (Stadt Altensteig, Stand 25.10.2024)

Bei Umsetzung des Planvorhabens werden bisherige Freiflächen überbaut. Mit der geplanten Bebauung und Erschließung sind folgende Wirkungen zu erwarten:

- Baubedingte Wirkungen (temporär)

Während der Erschließungs- und Baumaßnahmen ist mit baubedingten stofflichen Immissionen (Schadstoffe, Staub) und nicht stofflichen Einwirkungen, wie optischen und akustischen Störwirkungen (Beleuchtung, Lärm) sowie mit Bewegungen und Erschütterungen im Plangebiet zu rechnen.

Befristete Auswirkungen sind zum einen die direkte Inanspruchnahme von Flächen im Plangebiet, zum anderen Störungen im Umfeld durch Immissionen und die Anwesenheit von Maschinen und Personen. Artenschutzrechtlich können sich in der Folge ein Verletzungs-/ Tötungsrisiko für sich im Offenland, in/an Gebäuden sowie in/an Gehölzen aufhaltende Tiere durch Baufeldbereinigung und begleitende Gehölzfällarbeiten ergeben. Weiterhin sind populationsbezogene Störungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich.

- **Anlagebedingte Wirkungen (dauerhaft)**

Mit der Neubebauung ist unmittelbar ein dauerhafter Verlust von Lebensräumen mit ihren unterschiedlichen Elementen (Schuppen, Freiflächen, Baum, Gehölzflächen) verbunden.

- **Betriebsbedingte Wirkungen**

Der mit dem Bebauungsplan vorbereitete Betrieb des Gewerbegebiets zieht Verkehrs-, Lärm- und Lichtimmissionen im Umfeld nach sich.

5 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

5.1 Angaben zur Methodik

Die Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG werden im vorliegenden Fall im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung berücksichtigt. Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung bildet die erste Stufe artenschutzrechtlicher Untersuchungen im Sinne einer abschichtenden Vorgehensweise [10].

Wesentliche Grundlage der Relevanzprüfung bilden Datenrecherchen zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen (Publikationen, Verbreitungskarten) und eine Geländebegehung zur Ermittlung des Habitatpotenzials im betroffenen Gebiet für die o. g. Arten. Auf diesen Grundlagen wird eine Voreinschätzung der hier vorliegenden Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums durchgeführt. Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten bzw. Artengruppen vorgenommen.

Abschließend wird, unter Berücksichtigung der Vorhabenwirkungen, das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können. Bei der Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit werden ggf. bereits Möglichkeiten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände berücksichtigt. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich.

Für die Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen wurde am 02.12.2024 eine Geländebegehung durchgeführt. Die relevanten Nutzungsstrukturen – z. B. Brutplatzmöglichkeiten für Vögel, Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse, potenzielle Laichgewässer von Amphibien, Sonnenplätze und Versteckmöglichkeiten für Reptilien, Kletter- und Versteckmöglichkeiten für die Haselmaus, Nahrungs- und Entwicklungsflächen für Falter – wurden erfasst, fotografisch dokumentiert und nach ihrer Eignung als Fortpflanzungsstätte, Ruhestätte, Nahrungsraum oder sonstigem relevantem Element für die genannten Arten bewertet.

5.2 Abschichtung relevanter Arten

In einem ersten Schritt wurden die in Baden-Württemberg vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie entsprechend ihrer Relevanz abgeschichtet.

Die Abschichtung der Relevanz erfolgt auf Grundlage der festgestellten Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitungsareale der Arten, unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren. Gegebenenfalls vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden ebenfalls berücksichtigt. Als nicht relevant werden Arten unter folgenden Voraussetzungen eingestuft (s. Tab. 1):

- V Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art.
- H Im Wirkraum des Vorhabens liegen keine geeigneten Habitate der Art vor.
- B Die projektspezifische Betroffenheit ist so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden können.

Tab. 1: Abschichtungskriterien

Parameter		Abschichtungskriterium		Ergebnis
A	Prüfrelevante Arten	X	Vorkommen der Art(en) im Wirkraum und vorhabenbezogene Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen.	prüfrelevant
V	Verbreitungsgebiet	X	Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art(en).	nicht prüfrelevant
H	Habitate	X	Im Wirkraum des Vorhabens sind die Habitatansprüche der Art(en) grundsätzlich nicht erfüllt.	nicht prüfrelevant
B	Betroffenheit	X	Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en) ausgeschlossen werden (z. B. keine Betroffenheit von Habitaten, fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkfaktoren etc.).	nicht prüfrelevant
		(X)	Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en) bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.	nicht prüfrelevant

Das jeweilige Abschichtungskriterium ist in den nachfolgenden Tabellen artspezifisch angegeben. Die nicht abgeschichteten Arten, für die sich ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens und eine projektbezogene Betroffenheit nicht ausschließen lassen, bilden die artenschutzrechtlich prüfrelevanten Arten (P). Sie werden im Anschluss separat bewertet.

Tab. 2: Abschichtung Säugetiere

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Biber <i>Castor fiber</i>	X			
Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	X			
Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>			X	s. Kap. 6
Luchs <i>Lynx lynx</i>	X			
Wildkatze <i>Felis silvestris</i>	X			
Wolf <i>Canis lupus</i>	X			
Artengruppe „Fledermäuse“ <i>Microchiroptera</i>			X	s. Kap. 7

Tab. 3: Abschichtung Reptilien

Art	V/H	B	P	Bemerkung
Äskulapnatter <i>Zamenis longissima</i>	X			
Europäische Sumpfschildkröte <i>Emys orbicularis</i>	X			
Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	X			
Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	X			s. Kap. 8
Westliche Smaragdeidechse <i>Lacerta bilineata</i>	X			
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	X			s. Kap. 8

Tab. 4: Abschichtung Amphibien

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Alpensalamander <i>Salamandra atra</i>	X			
Europäischer Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	X			
Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	X			
Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i>	X			
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	X			
Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>	X			
Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	X			
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	X			
Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	X			
Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	X			
Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	X			

Tab. 5: Abschichtung Käfer

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Alpenbock <i>Rosalia alpina</i>	X			
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	X			
Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	X			
Schmalbindiger Breitflügel- Taumelkäfer <i>Graphoderus bilineatus</i>	X			
Vierzähliger Mistkäfer <i>Bolbelasmus unicornis</i>	X			

Tab. 6: Abschichtung Schmetterlinge

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Apollofalter <i>Parnassius apollo</i>	X			
Blauschillernder Feuerfalter <i>Lycaena helle</i>	X			
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling <i>Maculinea nausithous</i>	X			
Eschen-Scheckenfalter <i>Euphydryas maturna</i>	X			
Gelbringfalter <i>Lopinga achine</i>	X			
Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	X			
Haarstrangwurzeleule <i>Gortyna borelii lunata</i>	X			
Heller Wiesenknopf-Ameisen- bläuling <i>Maculinea teleius</i>	X			
Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	X			
Quendel-Ameisenbläuling <i>Maculinea arion</i>	X			
Schwarzer Apollofalter <i>Parnassius mnemosyne</i>	X			
Wald-Wiesenvögelchen <i>Coenonympha hero</i>	X			

Tab. 7: Abschichtung Libellen

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Asiatische Keiljungfer <i>Gomphus flavipes</i>	X			
Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	X			
Grüne Keiljungfer <i>Ophiogomphus cecilia</i>	X			
Sibirische Winterlibelle <i>Sympecma paedisca</i>	X			
Zierliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia caudalis</i>	X			

Tab. 8: Abschichtung Weichtiere

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Gemeine Flussmuschel <i>Unio crassus</i>	X			
Zierliche Tellerschnecke <i>Anisus vorticulus</i>	X			
Schmale Windelschnecke <i>Vertigo angustior</i>	X			
Vierzählige Windelschnecke <i>Vertigo geyeri</i>	X			
Bauchige Windelschnecke <i>Vertigo moulinsiana</i>	X			

Tab. 9: Abschichtung Farn-/Blütenpflanzen

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Biegsames Nixenkraut <i>Najas flexilis</i>	X			
Bodensee-Vergissmeinnicht <i>Myosotis rehsteineri</i>	X			
Dicke Trespe <i>Bromus grossus</i>	X			
Frauenschuh <i>Cypripedium calceolus</i>	X			
Kleefarn <i>Marsilea quadrifolia</i>	X			
Kriechender Sellerie <i>Apium repens</i>	X			
Liegendes Büchsenkraut <i>Lindernia procumbens</i>	X			
Prächtiger Dünenfarn <i>Trichomanes speciosum</i>	X			
Sand-Silberscharte <i>Jurinea cyanoides</i>	X			
Sommer-Schraubenstendel <i>Spiranthes aestivalis</i>	X			
Sumpf-Glanzkraut <i>Liparis loeselii</i>	X			
Sumpf-Siegwurz <i>Gladiolus palustris</i>	X			

Tab. 10: Abschichtung europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Brutvögel			X	s. Kap. 9
Rastvögel	X			Verbotstatbestände sind aufgrund fehlender überregionaler Eignung des Plangebiets als Zug-, Rast- und Überwinterungshabitat auszuschließen.
Zugvögel	X			
Wintergäste	X			

Für Säugetiere – bis auf Haselmaus und Fledermäuse – Amphibien, Wirbellose sowie Farn- und Blütenpflanzen, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, liegen im Vorhabensgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Es kann ausgeschlossen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 bzw. 4 BNatSchG, bezogen auf diese Arten, während der Baufeldfreimachung eintreten werden.

Auch für europäische Rastvögel, Zugvögel und Wintergäste können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG vorhabenbezogen ausgeschlossen werden.

Für Haselmaus, Fledermäuse, streng geschützte Reptilien und Brutvögel ist eine grundsätzliche Habitategnung gegeben. Diese Artengruppen werden nachfolgend detailliert betrachtet.

6 Haselmaus

Die Haselmaus ist in Baden-Württemberg weit verbreitet [12]. Sie bevorzugt Lebensräume mit einer hohen Vielfalt Arten- und Strukturvielfalt. Dies sind meist Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz. Optimale Lebensräume haben eine arten- und blütenreiche Strauchschicht [4]. Haselnüsse sind eine sehr begehrte Nahrung, Haselmäuse kommen aber auch in Wäldern und Hecken vor, in denen es keine Haselsträucher gibt

Im Plangebiet sind mehrere Strauchreihen und Laubholzbestände vorhanden, welche der Haselmaus gute Kletter- und Versteckmöglichkeiten, darüber hinaus auch ausreichend Nahrung bieten können (s. Abb. 4). Zudem sind diese Gehölze strukturell ausreichend an größere Waldflächen angebunden, sodass ein Vorkommen der Haselmaus im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann. Falls das Retentionsbecken erweitert werden muss, werden dafür Gehölzstrukturen innerhalb des Waldes im Norden des Plangebiets beansprucht. Dadurch könnte ein potenzieller Lebensraum der Haselmaus betroffen sein.

Bewertung

Im Plangebiet ist Habitatpotenzial für die Haselmaus vorhanden, ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden. Zur Beurteilung der Betroffenheit ist eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.



Abb. 4: Heckenstruktur im Norden des Plangebiets
(Foto: H. Turni/M. Belz 02.12.2024)

7 Fledermäuse

Das Plangebiet liegt im Bereich der topographischen Karte TK 25 Blatt 7417 Altensteigt. In diesem Messtischblatt wurden im Rahmen der landesweiten Kartierung der Säugetiere Baden-Württembergs seit 1990 die Fledermausarten Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Breitflügel-fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie das Braune und Graue Langohr (*Plecotus auritus*, *P. austriacus*) gemeldet [1], [6]. Im FFH-Gebiet „Kleinenztal und Schwarzwaldrandplatten“ sind die Fledermausarten Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*) gemeldet [11].

Alle Fledermausarten sind durch Art. 1 der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Einige der gemeldeten Fledermausarten, wie z. B. Großes Mausohr und Zwergfledermaus, bewohnen als typische Siedlungsfledermäuse Sommerquartiere an bzw. in Gebäuden. Dagegen haben Fledermausarten, wie Bechsteinfledermaus und Braunes Langohr, als typische Waldarten im Sommer ihre Quartiere i. d. R. in Baumhöhlen. Den Winter verbringen Fledermäuse bevorzugt in ungestörten Verstecken, welche frost- und zugluftfrei sind, in der Regel eine relativ hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und ggf. enge Spalten bieten. Geeignet sind vor allem Höhlen, Stollen oder Gewölbekeller. Teilweise werden auch frostsichere Baumhöhlen aufgesucht.

Das Habitatpotenzial des Plangebiets für Fledermäuse wurde im Zuge der Geländebegehung am 02.12.2024 überprüft, wobei die für Fledermäuse relevanten Strukturen (Einschlupfmöglichkeiten in Bäumen und in Gebäuden, Nahrungsräume, Versteckmöglichkeiten etc.) so weit wie möglich erfasst wurden.

Die beiden Schuppen auf dem Gelände bieten Einschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse und der Baum kleinere Höhlen. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass der Waldrand als Leitstruktur genutzt wird und die Wiesenfläche ein Jagdhabitat für verschiedene Fledermausarten darstellt.

Bewertung

Im Plangebiet sind Quartierpotenziale, Jagdhabitate und Leitstrukturen für verschiedene Fledermausarten vorhanden. Für eine abschließende artenschutzrechtliche Bewertung ist eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer saP erforderlich.

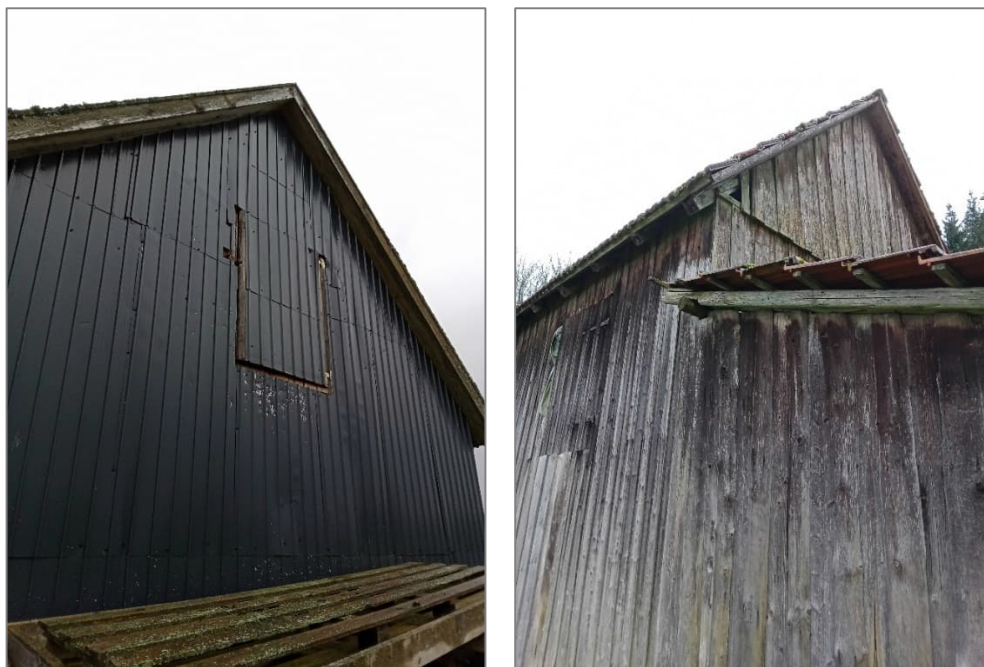


Abb. 5: Schuppen mit Einflugmöglichkeiten auf landwirtschaftlich genutzter Fläche
(Fotos: H. Turni/M. Belz 02.12.2024)



Abb. 6: Pappel (links) und Gehölzrand (rechts)
(Fotos: H. Turni/M. Belz 02.12.2024)

8 Reptilien

Das Plangebiet wird in der Landesartenkartierung (LAK) der weiter verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten als Verbreitungsgebiet der europarechtlich geschützten und somit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevanten Reptilienarten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sowie ihres Fressfeinds, der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) geführt [6]. Die Datengrundlagen für die Erfassung der Verbreitungsgebiete stammen aus dem Jahr 2003. Für die Zauneidechse gab es zudem Bestandsmeldungen aus der zuletzt 2022 durchgeführten Rasterkartierung in dem UTM-Rasterbereich, der das Vorhabengebiet umfasst (5kmE42175N28325); die Schlingnatter wurde dort zuletzt 2016 nachgewiesen [6].

Weitere Bestandsmeldungen für europarechtlich geschützte Reptilienarten, wie z. B. die Mauereidechse (*Podarcis muralis*), liegen nicht vor [6].

Zauneidechse und Schlingnatter besiedeln als Kulturfolger durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen [6], [9]. Kleinflächig sind sie auch an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen, Steinbrüchen und in Rebgebieten oder auch in Gärten zu finden. Beide Arten bevorzugen wärmebegünstigte Hanglagen. Insgesamt sollte ein Lebensraummosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitats-elementen mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten auf engstem Raum vorhanden sein. Stellen mit niedriger Vegetation dienen als Jagdhabitate, auf Offenbodenbereichen, Steinen und Totholz sonnen sich die Tiere, während dichtere Vegetation als Deckung genutzt wird. Feuchte bzw. nasse Bereiche werden gemieden [5], [6], [9].

Insbesondere der Damm, dessen südexponierter Hang und das lichte Waldstück um das Regenrückhaltebecken im Norden bieten geeigneten Lebensraum für die Reptilien.

Bewertung

Im Plangebiet ist stellenweise Habitatpotenzial für die Zauneidechse und die Schlingnatter vorhanden. Ein Vorkommen im Bereich des Regenrückhaltebeckens kann nicht ausgeschlossen werden. Zur Beurteilung der Betroffenheit ist eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.



Abb. 7: Lichtes Waldstück am Regenrückhaltebecken mit Steinen und anderen Versteckmöglichkeiten
(Foto: H. Turni/M. Belz 02.12.2024)

9 Brutvögel

Alle Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt. Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumausstattung und der Lage des Plangebiets im räumlichen Kontext ist es möglich, dass zu erwartende Artenspektrum abzuleiten [3].

Danach bieten das Plangebiet und der angrenzende Kontaktlebensraum Habitatpotenzial für ein Brutvorkommen von Gehölzfreibrütern, Unterholzbrütern, Höhlenbrütern und Wiesenbrütern. Die Freifläche ist Teil eines potenziellen Jagdhabitats für Greifvögel.

Bei einer Erweiterung der Retentionsfläche muss davon ausgegangen werden, dass das Waldstück, und somit ein Bruthabitat am Nordende der Untersuchungsfläche, verloren geht. Ein Brutvorkommen der Feldlerche auf den Wiesenflächen kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.



Abb. 8: Gründung im Süden des Untersuchungsgebietes
(Foto: H. Turni/M. Belz 02.12.2024)



Abb. 9: Waldrand westlich des Untersuchungsgebiets
(Foto: H. Turni/M. Belz 02.12.2024)



Abb. 10: An die Retentionsfläche angrenzendes Waldstück
(Foto: H. Turni/M. Belz 02.12.2024)

Bewertung

Aufgrund des erkennbaren Habitatpotenzials für Vögel und damit der potenziell vorkommenden Arten ist das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial für das Plangebiet und den angrenzenden Kontaktlebensraum insgesamt als mittelhoch einzuschätzen.

Für die Artengruppe der Vögel ist eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich. Hierfür ist eine Revierkartierung im Plangebiet und angrenzendem Kontaktlebensraum nach anerkanntem Methodenstandard (z. B. Südbeck et al. 2005) [15] durchzuführen.

HPC AG

Projektleiterin

DocuSigned by:


Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Biologin

Faunistische Untersuchungen:

Dr. Hendrik Turni/Max Belz, Büro für faunistische Kartierungen Stauss & Turni, Tübingen

Anhang I Quellen- und Literatur

- [1] BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003.
- [2] BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003.
- [3] HÖLZINGER, J., BAUER, H. G. (HRSG.) (1987-2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- [4] JUŠKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus *Muscardinus avellanarius*. – Die Neue Brehm Bücherei, Bd. 670: 182 S.
- [5] KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60.
- [6] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten zu Artenvorkommen, <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/arten-wissen>, abgerufen Januar 2025.
- [7] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2019): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, Stand 2019.
- [8] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2024): Landesweite Artenkartierung (LAK) Amphibien und Reptilien; https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/landesweite-artenkartierung-lak#collapse-byfx_-6, abgerufen Dezember 2024.
- [9] LAUFER, H.; FRITZ, K. & SOWIG, P (2007). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 807 S., Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- [10] MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben - Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.
- [11] REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE (Hrsg.) (2020): Managementplan für das Natura 2000-Gebiet Kleinenztal und Schwarzwaldrandplatten - bearbeitet von Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR.
- [12] SCHLUND, W. (2005): Haselmaus *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758). In: Braun, M. & Dieterlen, F. (Hrsg.). Die Säugetiere Baden-Württembergs, 704 Seiten. Die Säugetiere Baden-Württembergs. Stuttgart.
- [13] STADT ALTENSTEIG (2024): Abgrenzungsplan Erweiterung Gewerbepark Turmfeld, 25.10.2024.
- [14] STAATLICHES MUSEUM FÜR NATURKUNDE KARLSRUHE (2024): Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württembergs; <https://www.schmetterlinge-bw.de/>; abgerufen Januar 2025.
- [15] SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Raddolfzell.

Anhang II Rechtsquellenverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), mit aktuellen Änderungen.
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), mit aktuellen Änderungen.
NatSchG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz NatSchG) (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, mit aktuellen Änderungen.
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“).
VS-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1977, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997, S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“).